K|ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

**K**unden**S**ervice**C**enter
Telefon: 0231. 9578-299
Telefax: 0231. 9578-399
zukunft@kzvk-dortmund.de
www.kzvk-dortmund.de

KZVK • Postfach 10 22 41 • 44022 Dortmund

***An die Beteiligten der***
***KZVK Rheinland-Westfalen***

Dortmund, März 2007

**In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über:** Seite

1. Steueränderungen für das Jahr 2007 ... 2
2. Änderungen bei den Aufstockungsbeträgen ... 3
3. Änderung bei Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung (AVR) ... 3
4. Liquidation eines Chefarztes bei wahlärztlichen Leistungen ... 4
5. Heirats- und Geburtsbeihilfen ... 4
6. Startgutschriften der rentennahen Versicherten sind wirksam ... 4
7. Basisseminare und Personalsachbearbeitertagungen ... 4
8. Beratungsangebot ... 5
9. Ihre KZVK auf dem evangelischen Kirchentag in Köln ... 5
10. Bitte um Mitarbeit ... 5
11. Rechengrößen und Grenzwerte 2007 auf einen Blick ... 6

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

obwohl das Jahr 2007 nun schon ein wenig fortgeschritten ist, möchten wir an dieser Stelle noch einmal einen kurzen Blick auf den Jahreswechsel werfen.

Zum einen, um uns bei Ihnen für die ausgesprochen gute Zusammenarbeit zu bedanken.

Zum anderen, weil mit dem Jahreswechsel bei den Dortmunder Versorgungskassen eine Ära zu Ende ging. Nach über 40 Dienstjahren, davon 18 Jahre geschäftsführend bzw. als Vorstand tätig, verabschiedete sich unser Vorstandsmitglied Herr **Hans-Jürgen Bremer** in den wohlverdienten Ruhestand. Vorstandmitglied **Rolf Schiefer** dankte Herrn Bremer und begrüßte dessen Nachfolger, Herrn **Dr. Volker G. Heinke**. Wir werden Ihnen unser neues Vorstandsmitglied im nächsten Rundschreiben ausführlich vorstellen.

Unter der Losung **lebendig und kräftig und schärfer (Hebr. 4,12)** findet vom 6. bis 10. Juni 2007 in Köln der **31. Deutsche Evangelische Kirchentag** statt. Und wir sind dabei! Gemeinsam mit der KZVK-Darmstadt bieten wir unseren Versicherten unter den Besuchern der Veranstaltung komplette Beratung zur kirchlichen Zusatzversorgung und freuen uns darauf, die KZVK als einen wichtigen Bestandteil der kirchlichen Gemeinschaft präsentieren zu können. Kommen Sie zum Kirchentag und besuchen Sie uns!

Heute haben wir einige interessante Neuerungen mit Auswirkungen auf das Recht der Zusatzversorgung für Sie aufbereitet und wünschen Ihnen nun eine angenehme Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen aus Dortmund

**Ihre KZVK**

## 1. Steueränderungen für das Jahr 2007

Das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.07.2006 (BGBl. 2006, S. 1652 ff.) und des Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006 (BGBl. 2006, S. 2878 ff.) bringen einige Änderungen für die Zusatzversorgung mit sich:

### 1.1. Waisenrenten

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wurde u.a. die Altersgrenze für den Bezug für Kindergeld und kinderbedingten Steuerfreibeträgen auf die Zeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres abgesenkt. Im BMF - Schreiben vom 04.10.2006 – GZ.: IV C 5 – S 2333 - 116/06 ist gefordert worden, dass die Versorgungszusagen für eine Betriebsrente ab dem 01.01.2007 diese Altersabsenkung berücksichtigen müssen, um weiter als geförderte betriebliche Altersversorgung gelten zu können. Wir haben dementsprechend die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Freiwilligen Versicherung zum 01.01.2007 für Neuverträge abgeändert. Eine Satzungsänderung für die Pflichtversicherung wird im Laufe dieses Jahres rückwirkend zum vorgenanntem Datum erfolgen.

### 1.2. Änderung der Lohnsteuer – Durchführungsverordnung bezüglich Melde- und Aufzeichnungspflichten für Arbeitgeber

Das Jahressteuergesetz 2007 beinhaltet eine Änderung der Lohnsteuer – Durchführungsverordnung (LStDV). Insbesondere wurde ein neuer § 5 eingefügt. Dieser statuiert ab dem 01.01.2007 (§ 8 LStDV) besondere Pflichten für Sie als Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang besonders die nachfolgenden Komplexe:

#### 1.2.1. Pflichten bei Nutzung des Freibetrages nach § 3.63 Satz 3 EStG (= 1.800,- Euro)

Nach § 5 Abs.1 Nr. 1 LStDV sind Sie nunmehr verpflichtet, bei allen Mitarbeitenden, die den Freibetrag nach § 3.63 Satz 3 EStG (= 1.800 €) zusätzlich in Anspruch nehmen, folgende Daten gesondert je Versorgungszusage und betroffene(n) Arbeitnehmer/in aufzuzeichnen:

- bei Neuzusagen nach dem 01.01.2005, das Datum der Erteilung der Zusage;
- alle Änderungen einer Altzusage nach dem 31.12.2004

#### 1.2.2. Pflichten bei Förderung nach § 40 b a.F. EStG

Bei Mitarbeitenden, die noch die Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40 b a.F. Satz 3 EStG nutzen, besteht die Verpflichtung zur Aufzeichnung nach § 5 Abs.1 Nr. 2 LStDV für den Inhalt der am 31.12.2004 bestehenden Versorgungszusage.

#### 1.2.3. Meldepflichten nach § 5 Abs. 2 LStDV

Hiernach besteht die Verpflichtung, der Kasse innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres oder nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gesondert für jede(n) Mitarbeitende(n) und jede Versorgungszusage mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Beiträge im Rahmen der Pflichtversicherung und einer ggf. bestehenden freiwilligen Versicherung

a) nach § 3.63 EStG steuerfrei belassen,
b) nach § 40 b a.F. pauschalversteuert,
c) und/oder individuell versteuert

wurden. Dieser Meldepflicht kommen Sie durch die Abgabe der Jahresmeldung, Abmeldung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Meldung der Steuerschlüssel bei Überweisung der freiwilligen Beiträge bereits nach. Diese Verpflichtung ist nicht neu. Sie war bisher in § 6 der Altersvorsorge – Durchführungsverordnung geregelt. Der Vollständigkeit halber möchten wir Sie an dieser Stelle lediglich noch einmal darauf hinweisen.

## 2. Änderungen bei Aufstockungsbeträgen in der Rentenversicherung

Auch Beschäftigte mit einem sogenannten 400 € - Job können von der Riester-Förderung profitieren und sich die Zulagen vom Staat sichern. Voraussetzung ist, dass sie auf Ihre Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten. Dies ist nach der Anhebung des Rentenversicherungsbeitrags von 19,5 % auf 19,9 % sogar noch günstiger geworden. Denn im Zuge dieser Anhebung hat sich auch der pauschale Arbeitgeberbeitrag bei geringfügigen Beschäftigungen von 12 % auf 15 % erhöht. Das bedeutet, dass sich der Aufstockungsbetrag bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit verringert hat. Mussten die Beschäftigten im Vorjahr noch 7,5 % an eigenem Beitrag leisten, so sind ab diesem Jahr nur noch 4,9 % als Differenz zum vollen Beitragssatz zu zahlen. Ausnahme: Bei einem Monatsverdienst unter 155 € ist der Beitrag vom Arbeitnehmer auf einen Mindestbetrag von 30,85 € (30,23 € bis zum Vorjahr) aufzustocken.
Die Aufstockung bringt geringfügig Beschäftigten folgende Vorteile: Sie kommen in den Genuss der vollen Riesterförderung bei nur 5 € Monatsbeitrag (60 € im Jahr). Des Weiteren erwerben sie auch Anspruch auf das volle Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Erwerbsminderungsrente, Rehabilitationen, vorzeitiger Rentenbeginn). Außerdem werden durch die Beitragsaufstockung die Wartezeiten für einen Rentenanspruch voll gewertet und schlussendlich kommt es auch zu einer Steigerung der gesetzlichen Rente.

Beispiel: Frau B. ist Mutter von zwei Kindern und arbeitet an zwei Vormittagen in einem evangelischen Kindergarten für einen Monatsverdienst von 400 €. Sie möchte einen Riester-Vertrag abschließen und bei Zahlung eines Eigenbeitrags von 60 € die jährlichen Zulagen für sich und Ihre Kinder in Höhe von insgesamt 390 € in Anspruch nehmen. Daher erklärt sie dem Arbeitgeber gegenüber den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit. Sie vereinbart mit der Kirchengemeinde, dass diese neben dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag von 15 % vom Gehalt der B. einen weiteren Beitrag in Höhe von 4,9 %, also 19,60 € monatlich an die Rentenversicherung abführt.

## 3. Eigenbeteiligung an den Beiträgen zur Zusatzversorgung (AVR)

Nach Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD sehen die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) eine Eigenbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung ab 01.07.2007 nicht mehr vor.
Diese Eigenbeteiligung war und ist in der Satzung der Kasse nicht verankert. Wir weisen daher lediglich nachrichtlich auf die Änderung der AVR hin.

## 4. Liquidation eines Chefarztes bei wahlärztlichen Leistungen

Durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 05.10.2005 – Az: VI R 152/01) wird festgestellt, dass Einnahmen eines Chefarztes aus Liquidationen wahlärztlicher Leistungen steuerlich wie Arbeitslohn zu behandeln sind. Dies bedeutet, dass Krankenhäuser verpflichtet sind, die entsprechenden Einbehalte gegenüber dem Finanzamt zu deklarieren und abzuführen.

Obwohl diese Liquidationserlöse somit nunmehr steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen, sind sie dennoch kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Nach § 62 Abs. 2 Satz 2 Buchst. p der Satzung sind „Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen“ kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig sind oder nicht.

Die Entscheidung des BFH finden Sie unter: **www.bundesfinanzhof.de**

## 5. Heirats- und Geburtsbeihilfen

Seit 01.01.2006 ist der steuerrechtliche Freibetrag bei Heirats- und Geburtsbeihilfen weggefallen. Somit sind diese Zahlungen nunmehr steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Da die Zahlungen steuerpflichtig sind, sind sie grundsätzlich auch zusatzversorgungspflichtig, allerdings nur dann, wenn es sich um eine tarifliche Leistung handelt.
Ist die Leistung dagegen außer- oder übertariflich, so ist diese Zahlung - unabhängig von der Steuerpflicht - nach § 62 Abs. 2 Buchst. r der Satzung nicht zusatzversorgungspflichtig.

## 6. Startgutschriften der rentennahen Versicherten sind wirksam

Mit mehreren Urteilen vom 07.12.2006 hat das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden, dass die Startgutschriften rentennaher Jahrgänge (Versicherte, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatten) wirksam sind.
Ansprüche der Kläger auf eine Neubewertung ihrer Anwartschaft durch zusätzliche Berücksichtigung von Vordienstzeiten oder andere Faktoren bestünden nicht. Auch geltend gemachte Ansprüche auf eine höhere Dynamisierung der Rente — als im neuen Satzungsrecht vorgesehen — hat der Senat verneint. Die ab dem Jahr 2002 vorgesehene jährliche Anpassung von 1 % jeweils zum 01.07. eines Jahres verstoße nicht gegen höherrangiges Recht.

## 7. Basisseminare und Personalsachbearbeitertagungen

Anknüpfend an das im letzten Jahr erstmals durchgeführte Einsteigerseminar werden wir in diesem Jahr (nicht zuletzt auch wegen der erfreulich positiven Resonanz) eine Fortsetzung anbieten. Das Basisseminar II wird als Schwerpunktthemen die Voraussetzungen der Versicherungspflicht sowie das KZVK-Meldewesen behandeln. Dieses Seminar richtet sich in erster Linie an die Besucher des Basisseminars I, aber auch an Kolleginnen und Kollegen, die noch nicht über langjährige Erfahrungen mit der Zusatzversorgung verfügen. (Die Einladung liegt diesem Rundschreiben bei.)

Zu den gewohnten Personalsachbearbeitertagungen werden wir Sie einladen, sobald gravierende Neuigkeiten im Recht der Zusatzversorgung abzusehen sind. Dies ist derzeit noch nicht

der Fall. Vielmehr registrieren wir zur Zeit einen gewissen Verharrungszustand, der seine Ursache darin findet, dass zum einen sowohl auf höchstrichterliche Entscheidungen zu den Startgutschriften gewartet wird, zum anderen den Verhandlungen der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes zum ATV/ATV-K mit großer Spannung entgegen gesehen wird. Sobald Neuerungen absehbar sind, werden wir unsere Seminare in bewährter Form fortsetzen und Sie rechtzeitig hierzu einladen.

## 8. Beratungsangebot

Gerne weisen wir noch einmal auf unser Beratungsangebot hin. Unsere Beteiligtenbetreuer stehen Ihnen bei allen Fragen zur Zusatzversorgung jederzeit zur Verfügung. Gerne besuchen wir Sie vor Ort, rufen Sie uns einfach an!
Aber auch den Versicherten stehen wir gerne zur Seite. So können wir durch Vorträge oder spezielle Beratungen Wege aufzeigen, wie eine drohende Versorgungslücke durch die attraktiven Chancen der Freiwilligen Versicherung bei der KZVK vermieden oder verringert werden kann. Das Angebot der sog. Einzelberatungen richtet sich insbesondere an die jüngeren bis mittleren Altersgruppen. Für die Generation 55+ bieten wir noch einen ganz besonderen Service an: Gerne besuchen wir unsere Beteiligten gemeinsam mit Beratern der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Versicherten erhalten so die Gelegenheit, in zeitlich komprimierter Form (ca. 20 bis 30 Minuten) umfassende Auskünfte sowohl zur gesetzlichen Rente (Renteneintritt, Abschläge, Rentenhöhe, Info zur Kontenklärung), als auch zur Zusatzrente zu erhalten.

Haben Sie Interesse an solchen Beratungstagen in Ihrer Einrichtung? Sprechen Sie uns an. Oder berichten Sie Ihrer Mitarbeitervertretung von unserem Beratungsangebot, denn häufig sind es die Mitarbeitervertretungen, die sich um die Räumlichkeiten und die interne Kommunikation kümmern.

**Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!**

## 9. Ihre KZVK auf dem evangelischen Kirchentag in Köln

Zum ersten Mal in unserer über 50-jährigen Geschichte nehmen wir aktiv an einem evangelischen Kirchentag teil. Dieser findet vom 6. bis 10. Juni in Köln statt. Gemeinsam mit unserer Schwesterkasse aus Darmstadt stehen wir unseren Versicherten zu allen Fragen rund um die Zusatzversorgung zur Verfügung. So bieten wir neben der Hochrechnung der zu erwartenden Renten auch allumfassende Auskünfte zu den Chancen der Freiwilligen Versicherung der KZVK (Riester-Rente und Entgeltumwandlung) an und können Auskünfte zum Renteneintrittsalter sowie zu Fragen der steuerrechtlichen Behandlung der Alterseinkünfte geben. Sobald wir einen genauen Standort benennen können, teilen wir Ihnen diesen mit und bitten Sie schon heute, unsere Teilnahme am 31. Evangelischen Kirchentag weiterzusagen.

## 10. Bitte um Ihre Mitarbeit

Zu guter Letzt möchten wir Sie noch einmal höflichst bitten, uns rechtzeitig zu informieren, soweit Sie Ihre Abrechnungsstelle bzw. Ihr Rechenzentrum wechseln oder sich Ihre Haus– oder Postanschrift ändert.

## 11. Rechengrößen 2007 auf einen Blick

| Rechengrößen 2007 in Euro | Alte Bundesländer | Neue Bundesländer |
|---|---|---|
| Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung | p.a. 63.000<br>mtl. 5.250 | p.a. 54.600<br>mtl. 4.550 |
| Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG und SV-Freiheit (4 v.H. der BBG der alten Bundesländer) | p.a. 2.520 | |
| Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG bei Neuzusagen zusätzlich | p.a. 1.800 | |
| Monatliche BBG-ZVK<br>(2,5-facher Wert der mtl. BBG)<br><br>Im Zuwendungsmonat | 13.125<br><br>26.250 | 11.375<br><br>22.750 |
| Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung | p.a. 42.750<br>mtl. 3.562,50 | |
| Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung | p.a. 47.700<br>mtl. 3.975 | |
| Monatliche BAT I (VKA) - Grenze bis 30.6.<br>ab 1.7.<br>Im Zuwendungsmonat | 5.700,30<br>5.700,30<br>10.382,53 | 5.443,77<br>5.529,27<br>8.935,30 |
| Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV | p.a. 29.400<br>mtl. 2.450 | p.a. 25.200<br>mtl. 2.100 |
| 1/160 der Bezugsgröße gem. § 67 Abs. 2 Satz 2 der KZVK-Satzung | p.a. 183,75 | |
| Mindesteigenbeitrag für die volle Riester-Förderung nach § 86 EStG | 3 v.H. der sv-pflichtigen Einnahmen des Jahres 2006 | |
| Rechengrößen Riester: Grundzulage<br>Kinderzulage (je Kind)<br>Sockelbeitrag<br>max. steuerl. förderfähig | 114<br>138<br>60<br>1.575 | |